

Ergänzende Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren

vom 8. März 2005¹

Die Regierung

erlässt

in Ausführung von Art. 95 Bst. g des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994²

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmung

Geltung

Art. 1.

¹ Dieser Erlass gilt für das Dienstverhältnis der Lehrpersonen an kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren (im Folgenden BWZ) sowie sachgemäss an Berufsschulen von nichtstaatlichen Trägern nach Art. 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983³.

² Soweit er keine Regelung enthält, gelten die allgemeinen Vorschriften zum Dienstrecht für das Staatspersonal.

³ Dieser Erlass gilt nicht für Lehrpersonen an Weiterbildungsabteilungen der BWZ.

II. Anstellung

Zuständigkeit

Art. 2.

¹ Das Schulreglement des BWZ regelt die Zuständigkeit für die Anstellung, soweit dieser Erlass nichts Besonderes bestimmt.

Unbefristete oder befristete Anstellung

Art. 3.

¹ Unbefristet angestellt wird, wer die Aus- und Weiterbildung für eine Laufbahn nach dem Anhang zu diesem Erlass nachweist und wem für voraussichtlich zwei Jahre Jahreswochenlektionen nach Art. 10 dieses Erlasses zugesichert werden können. Eine Neuanstellung kann in den ersten zwei Jahren befristet werden.

² In den übrigen Fällen wird befristet angestellt.

Berufsauftrag

Art. 4.⁴

¹ Der Berufsauftrag umfasst die Arbeitsfelder:

- a) Unterrichten mit den Bereichen:
 - 1. Unterrichten und Erziehen;
 - 2. Planen, Vorbereiten, Auswerten und Koordinieren;
 - 3. Betreuung und Beratung sowie Zusammenarbeit;
 - 4. Administration;
- b) Schule mit den Bereichen:
 - 1. Gestalten und Entwickeln der Schule;
 - 2. Mitwirkung bei der Gestaltung des täglichen Schullebens;
- c) Lehrperson mit dem Bereich der beruflichen und persönlichen Weiterbildung.

² Das Bildungsdepartement regelt die Einzelheiten.

Besoldung

a) Grundsatz

Art. 5.

¹ Die Besoldung richtet sich nach der möglichen Laufbahn nach dem Anhang zu diesem Erlass.

b) Laufbahnjahre

Art. 6.

¹ Voll als Laufbahnjahr nach dem Anhang zu diesem Erlass werden

angerechnet:

- a) Unterricht an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten Schule nach abgeschlossener Ausbildung von wenigstens 400 Lektionen je Jahr;
- b) Berufstätigkeit mit Bezug zum Berufsauftrag nach Erlangung eines Universitäts- oder Fachhochschulabschlusses oder eines höheren Berufsabschlusses wie Technikerschule oder Meisterprüfung zu wenigstens 50 Prozent.

² Zur Hälfte als Laufbahnjahr nach dem Anhang zu diesem Erlass werden angerechnet:

1. Unterricht an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten Schule nach abgeschlossener Ausbildung von weniger als 400 Lektionen je Jahr;
2. Berufstätigkeit ohne Bezug zum Berufsauftrag zu wenigstens 50 Prozent;
3. Erziehungs- und Betreuungsarbeit.

³ Berücksichtigt wird nur eine Tätigkeit je Kalenderjahr.

⁴ In besonderen Fällen können weitere Tätigkeiten angerechnet werden.

c) Marktzulage

Art. 7.

¹ Erfordert es der Arbeitsmarkt, kann das Amt für Berufsbildung auf Antrag der anstellenden Stelle im Einzelfall eine einmalige Zulage von höchstens Fr. 10 000.- bewilligen.

d) Beförderung

Art. 8.

¹ Innerhalb der Besoldungsklassen einer Laufbahn nach dem Anhang zu diesem Erlass wird befördert, wer gute Leistungen erbringt.

² In die höhere Besoldungsklasse einer Laufbahn nach dem Anhang zu diesem Erlass kann befördert werden, wer gute oder besonders gute Leistungen erbringt. Das Amt für Berufsbildung regelt das Verfahren zur Feststellung.

³ Vorbehalten bleibt Art. 23 der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996⁵.

Kündigung und Übertritt in den Ruhestand

Art. 9.

¹ Das unbefristete Dienstverhältnis und das befristete Dienstverhältnis, das länger als ein Semester dauert, können bis Ende Oktober oder Ende April schriftlich auf Semesterende gekündigt werden.

² Der Übertritt in den Ruhestand erfolgt nach der Verordnung über den Staatsdienst⁶ auf das Ende des Semesters.

III. Unterrichtsverpflichtung

Volle Unterrichtsverpflichtung

Art. 10.

¹ Die volle Unterrichtsverpflichtung richtet sich nach den Laufbahnen nach dem Anhang zu diesem Erlass.

² Bei reduzierter Unterrichtsverpflichtung kann in der Anstellungsverfügung eine Bandbreite von höchstens fünf Jahreswochenlektionen bestimmt werden.

³ Ab dem Semester nach Erfüllung des 60. Altersjahrs erfolgt bei voller Unterrichtsverpflichtung eine Altersentlastung um drei Jahreswochenlektionen. Bei reduzierter Unterrichtsverpflichtung erfolgt die Altersentlastung anteilmässig.

Zusätzliche Lektionen

Art. 11.

¹ Wer keine Altersentlastung bezieht, kann verpflichtet werden, über die volle Unterrichtsverpflichtung hinaus im Jahresdurchschnitt höchstens drei zusätzliche Lektionen zu erteilen.

² Zusätzlich erteilte Lektionen werden in der Regel innert dreier Jahre durch Reduktion der Unterrichtsverpflichtung kompensiert. Das Amt für Berufsbildung erlässt Richtlinien.

Entlastung

Art. 12.

¹ Das Amt für Berufsbildung regelt die Entlastung von der Unterrichtsverpflichtung für besondere Aufgaben.

IV. Aus- und Weiterbildung

Voraussetzungen zur Anstellung

Art. 13.

¹ Die Lehrperson erlangt die Voraussetzungen zur Anstellung nach Art. 3 Abs. 1 erstem Satz erstem Satzteil dieses Erlasses auf eigene Kosten.

² Das Amt für Berufsbildung kann ausnahmsweise eine Kostenbeteiligung bewilligen.

Weiterbildung

Art. 14.

¹ Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.

² Sie besucht Kurse in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit. Das Schulreglement des BWZ regelt die Beurlaubung für den Besuch von Kursen bis längstens vier Wochen.

Intensivweiterbildung

Art. 15.

¹ Die Berufsschulkommission kann:

- a) einer Lehrperson der Laufbahn A, B oder E nach dem Anhang zu diesem Erlass nach wenigstens zehnjährigem Unterricht an einem BWZ im Kanton St.Gallen und vor Vollendung des 58. Altersjahrs besoldete Intensivweiterbildung von insgesamt höchstens sechs Monaten gestatten. Sie kann Auflagen machen;
- b) Intensivweiterbildung anordnen.

² Die Lehrperson bezahlt die Kosten der Intensivweiterbildung. Sie zahlt die Besoldung in der Regel anteilmässig zurück, wenn die Anstellung innert fünf Jahren seit Abschluss einer Intensivweiterbildung durch Kündigung aufgelöst wird.

³ Das Amt für Berufsbildung erlässt Richtlinien.

V. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) Ergänzende V über das Dienstverhältnis der Mittelschul-Lehrkräfte

Art. 16.

Die Ergänzende Verordnung über das Dienstverhältnis der Mittelschul-Lehrkräfte vom 15. Juni 2004⁷ wird wie folgt geändert:

Besoldung

- a) Grundsatz

Art. 5.⁸

¹ Hauptlehrkräfte und Lehrbeauftragte werden als Lehrer oder Lehrerin III bis X an Mittel- oder Berufsschulen nach den Klassen A 22 bis A 29 nach Anhang A zur Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996⁹ besoldet.

² Lehrbeauftragte, welche die Voraussetzungen als Mittelschul-Lehrkraft nicht erfüllen, werden als Lehrer oder Lehrerin I und II an Mittel- oder Berufsschulen nach den Klassen A 20 und A 21 nach Anhang A zur Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996¹⁰ besoldet.

b) RRB über die Anpassung der Besoldung der Berufsschul-Lehrkräfte auf das Jahr 2004

Art. 17.

Der Regierungsbeschluss über die Anpassung der Besoldung der Berufsschul-Lehrkräfte auf das Jahr 2004 vom 2. Dezember 2003¹¹ wird wie folgt geändert:

Ingress. Die Regierung des Kantons St.Gallen erlässt in Anwendung von Art. 21 und 23 der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996¹² als Beschluss:

- c) Nachgewährung

Art. 3.¹³

¹ Berufsschul-Lehrkräften im Jahr 2003 in den Gehaltsstufen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 wird der auf das Jahr 2004 nicht gewährte Stufenanstieg nachgewährt, wenn sie ein Laufbahnjahr

erreichen, in dem der Lohn nicht tiefer als im folgenden Laufbahnjahr ist.

² Vorbehalten ist die Anrechenbarkeit eines Dienstjahrs.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 18.

¹ Die Dienst- und Besoldungsordnung für die Lehrer an Berufsschulen vom 29. April 1986¹⁴ wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Art. 19.

¹ Das Amt für Berufsbildung bestimmt für Lehrpersonen, die am 31. Juli 2005 angestellt sind, Laufbahn und Einreihung am 1. August 2005 nach dem Anhang zu diesem Erlass.

² Die Einreihung erfolgt in die Klasse und Stufe, welche der gleichen oder nächsttieferen Besoldung im Vergleich zur bisherigen Besoldung entspricht. Eine Differenz zur bisherigen Besoldung wird mit einer Korrekturzulage ausgeglichen, bis die Besoldung nach neuem Recht die Besoldung nach bisherigem Recht überschreitet. Verlorene Dienstjahre nach bisherigem Recht werden wieder angerechnet, soweit die Laufbahn nach neuem Recht Laufbahnjahre ohne Besoldungserhöhung vorsieht.

³ Wer am 31. Juli 2005 angestellt ist und nach bisherigem Recht die Anforderungen für hauptamtliche Lehrpersonen der Sekundarstufe II erfüllt, wird in Laufbahn A oder B nach dem Anhang zu diesem Erlass eingereiht.

Vollzug

Art. 20.

¹ Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz ab 1. Januar 2006 für Beförderungen auf 1. Januar 2007;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. August 2005.

Der Präsident der Regierung:

Dr. Josef Keller

Der Staatssekretär:

lic. iur. Martin Gehrer

Anhang

Besoldung nach Art. 5 der Ergänzenden Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren¹⁵

Kursiv hervorgehobene Stufen kennzeichnen einen Klassenwechsel, dem das Verfahren zur lohnwirksamen Leistungsbeurteilung nach Art. 8 Abs. 2 der Ergänzenden Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren¹⁶ voran geht.

Laufbahn A: Klassen A22 -- A29

Lehrpersonen

- mit fachlichem Abschluss auf der Stufe Universität, Fachhochschule oder höhere Berufsbildung inklusive Praktikum sowie mit pädagogischem Abschluss auf der Stufe Universität oder Fachhochschule inklusive berufspädagogischer Bildung;
- in beliebigen Fächern ausser Sport unterrichtend.

Das Vollpensum beträgt 25 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin III bis X an einer Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung¹⁷.

Laufbahnjahre	Klasse/Stufe
1.	22/1
2.	22/2
3.	22/3
4.	24/3
5.	24/4
6.	24/5
7.	24/6
8.	24/7
9.	24/8

10.	24/8
11.	27/5
12.	27/6
13.	27/7
14.	27/8
15.	28/8
16.	28/8
17.	28/8
18.	28/8
19.	28/8
20.	28/8
21.	28/8
22.	28/8
23.	28/8
24.	28/8
25.	29/8

Laufbahn B: Klassen A22 -- A29

Lehrpersonen

- mit Abschluss für Turnen und Sport sowie Lehramt für die Sekundarstufe II;
- in Sport unterrichtend.

Das Vollpensum beträgt 27 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin III bis X an einer Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung¹⁸.

Laufbahnjahre	Klasse/Stufe
1.	22/1
2.	22/2
3.	22/3
4.	24/3
5.	24/4
6.	24/5
7.	24/6
8.	24/7
9.	24/8
10.	24/8
11.	27/5
12.	27/6
13.	27/7
14.	27/8
15.	28/8
16.	28/8
17.	28/8
18.	28/8
19.	28/8
20.	28/8
21.	28/8
22.	28/8
23.	28/8
24.	28/8
25.	29/8

Laufbahn C: Klassen A22 -- A27

Lehrpersonen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, in beliebigen Fächern unterrichtend.

Das rechnerische Vollpensum beträgt 28 Lektionen. Die Lehrperson unterrichtet in der Regel höchstens 15 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin III bis VIII an 3iner Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung¹⁹.

Laufbahnjahre	Klasse/Stufe
1.	22/1
2.	22/2

3.	22/3
4.	23/3
5.	23/4
6.	23/5
7.	23/6
8.	23/7
9.	23/8
10.	23/8
11.	25/6
12.	25/6
13.	25/7
14.	25/8
15.	26/8
16.	26/8
17.	26/8
18.	26/8
19.	26/8
20.	26/8
21.	26/8
22.	26/8
23.	26/8
24.	26/8
25.	27/8

Laufbahn D: Klassen A20 -- A24

Lehrpersonen mit höherem Berufsabschluss ohne Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, in beliebigen Fächern unterrichtend.

Das rechnerische Vollpensum beträgt 28 Lektionen. Die Lehrperson unterrichtet in der Regel höchstens 15 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin I bis V an einer Mittel- oder Berufsschulen nach Anhang A zur Besoldungsverordnung²⁰.

Laufbahnjahre	Klasse/Stufe
1.	20/1
2.	20/2
3.	20/3
4.	21/3
5.	21/4
6.	21/5
7.	21/6
8.	21/7
9.	21/8
10.	21/8
11.	22/7
12.	22/7
13.	22/7
14.	22/8
15.	23/8
16.	23/8
17.	23/8
18.	23/8
19.	23/8
20.	23/8
21.	23/8
22.	23/8
23.	23/8
24.	23/8
25.	24/8

Laufbahn E: Klassen A22 -- A27

Lehrpersonen, welche die Wahlvoraussetzungen für die Sekundarstufe I erfüllen, an Brückenangeboten unterrichtend.

Das Vollpensum beträgt 27 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin III bis VIII an einer Mittel-

oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung²¹.

Laufbahnjahre	Klasse/Stufe
1.	22/1
2.	22/2
3.	22/3
4.	23/3
5.	23/4
6.	23/5
7.	23/6
8.	23/7
9.	23/8
10.	23/8
11.	25/6
12.	25/6
13.	25/7
14.	25/8
15.	26/8
16.	26/8
17.	26/8
18.	26/8
19.	26/8
20.	26/8
21.	26/8
22.	26/8
23.	26/8
24.	26/8
25.	27/8

Laufbahn F: Klasse A20

Lehrpersonen, welche die Voraussetzungen der Laufbahnen A bis E nicht erfüllen.

Das rechnerische Vollpensum beträgt 28 Lektionen. Die Lehrperson unterrichtet in der Regel höchstens 15 Lektionen.

Die Einreihung erfolgt als Lehrer oder Lehrerin I an einer Mittel- oder Berufsschule nach Anhang A zur Besoldungsverordnung²². Es sind höchstens drei Beförderungen nach Art. 8 Abs. 1 der Ergänzenden Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren²³ möglich.

Bei Erlangung der Voraussetzungen für eine der Laufbahnen A bis E: Beförderung in die Klasse und Stufe mit der nächsthöheren Besoldung der entsprechenden Laufbahn (ausgehend von der aktuellen Besoldung).

1 Art. 8 Abs. 2 zweiter Satz in Vollzug ab 1. Januar 2006 für Beförderungen auf 1. Januar 2007, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. August 2005. Geändert durch Abschnitt II Ziff. 15 des VI. Nachtrags zum [GeschR](#) vom 30. Oktober 2007, nGS 42-101 (sGS [141.3](#)).

2 sGS [140.1](#).

3 sGS [231.1](#).

4 Geändert durch VI. Nachtrag zum [GeschR](#).

5 sGS [143.2](#).

6 sGS [143.20](#).

7 sGS [143.4](#).

8 Geändert durch [EVD-BS](#).

9 sGS [143.2](#).

10 sGS [143.2](#).

11 sGS [231.311](#).

12 sGS 143.2.

13 Geändert durch [EVD-BS](#).

14 nGS 28-44 (sGS 231.31).

15 sGS 231.31.

16 sGS 231.31.

17 sGS [143.2](#).

18 sGS [143.2](#).

- 19 sGS [143.2.](#)
- 20 sGS [143.2.](#)
- 21 sGS [143.2.](#)
- 22 sGS [143.2.](#)
- 23 sGS 231.31.